# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 01.08.2003 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Seiten

#### Inhaltsverzeichnis

	Sellell
Ausschreibungen	
<ul> <li>VOB</li> </ul>	2
<ul><li>VOL</li></ul>	3 bis 5
<ul><li>VOF</li></ul>	
Satzungen	6 bis 15
Veränderungssperren	16 bis 19
Bauleitpläne	16 bis 25
Straßenbenennungen	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	20 bis 23

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

#### Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibung können

**ab Montag**, **dem 04.08.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36**, **Zentrale Vergabestelle**, **Zimmer 76 oder 82**, **Wegnerstr. 7**, **42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten <u>Verrechnungsscheck</u> zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW).

Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden.

Der Text des Tariftreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

#### http://www.tarifregister.nrw.de

#### http://sqv.im.nrw.de/qv/frei/2003/Ausq1/AGV1-1.pdf

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das Gebäudemanagement Wuppertal (GMW) soll vergeben werden:

#### 1) Elektroinstallation DIN 18382

#### Erweiterung Realschule Hohenstein in Wuppertal-Barmen

- 6 St. Unterverteilungen verschiedener Größen
- 1 St. EDV-Verteilerschrank
- 1 St. Sicherheitsbeleuchtungsschaltgerät
- 1 St. Sicherheitsbeleuchtungs-Unterstation
- 6790 m Leitungsnetz, verschiedene Querschnitte, verschiedene Verlegungsarten
- 2106 m Leitungsnetz für Schwachstromanlagen, verschiedene Qualitäten, verschiedene Verlegungsarten
- 1100 m EDV-Leitungsnetz
- 199 St. Installationsgeräte
- 44 St. Sicherheitsleuchten
- 187 St. Leuchten verschiedener Bauarten

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

#### Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können ab Montag, dem 04.08.03, unter Angabe des Ausschreibungsobiektes bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten Verrechnungsscheck zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den Stadtbetrieb Feuerwehr (304) sollen vergeben werden:

#### 1) Lieferung eines Abrollbehälters Atemschutz nach DIN EN 1846-3, DIN 14502 und DIN 14505

Vergabe-Nr.: L 141/03 Ausführungszeit: Dezember 03 Entgelt für Ausschreibungsunterlagen: 5,00 EUR

Eröffnungstermin: 25.08.03 - 14:00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 23.09.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen: SB 304.31, Herr Fröse,

Tel. (0202) 494-331

Vergabe-Nr.: B 336/03

Ausführungszeit: Beginn: 40. KW 03

Fertigstellung: 120 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen: 5,00 EUR

Eröffnungstermin: 27.08.03 - 10:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist: 25.09.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen: GMW.FB 2.2, Herr Kaltenborn,

Tel. (02

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

#### Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag**, **dem 04.08.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36**, **Zentrale Vergabestelle**, **Zimmer 76 oder 82**, **Wegnerstr. 7**, **42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten <u>Verrechnungsscheck</u> zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den Stadtbetrieb Feuerwehr (304) sollen vergeben werden:

### 2) Planung und Lieferung eines Abrollbehälters Einsatzleitung "AB-ELW II" nach DIN 14505 und DIN 14507 – Teil 3

#### Los 1:

Lieferung und Ausbau eines Abrollbehälters inkl. der informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen nach DIN 14505 und DIN 14507-3 auf vorhandene Wechselladerfahrzeuge

#### Los 2:

Planung und Einbau der Systemtische und -schränke für vier Kommunikationsarbeitsplätze

#### Eine losweise Vergabe ist möglich.

Vergabe-Nr.: L 144/03

Ausführungszeit: Dezember 03 Entgelt für Ausschreibungsunterlagen: 5,00 EUR

Eröffnungstermin: 26.08.03 - 14:00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 24.09.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen: SB 304.31, Herr Fröse, Tel. (0202) 494-331

Vierte Änderung zur Betriebssatzung für den Betrieb nach Eigenbetriebsrecht "Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal" (GMW) vom 05.07.2001

vom: 31.07.2003

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1996 (GV NW, S. 124) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, S. 324) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.07.2003 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

- 1. In § 9 Abs. 5 wird der Betrag "1.000 Mio. DM" durch "306.775.128 EUR" ersetzt.
- 2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\_\_\_\_\_

#### Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.07.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.07.2003

Gez. Dr. Kremendahl Oberbürgermeister vom: 31.07.2003

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund von §§ 7, 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und § 5 Abs. 2 Satz 1 Lernmittelfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2003, in seiner Sitzung am 28. Juli 2003 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – Eigenanteil

Den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen wird nach Maßgabe des Lernmittelfreiheitsgesetzes für das Land NRW (LFG NRW) Lernmittelfreiheit gewährt. Gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 LFG NRW tragen die Eltern schulpflichtiger Kinder einen Eigenanteil bei der Lernmittelbeschaffung. Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 LFG NRW ausgeschlossen. Sie sind dazu verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

#### § 2 – Antrag auf Entfallen des Eigenanteils

- 1. Der Eigenanteil kann auf Antrag ganz oder teilweise entfallen, soweit die Beschaffung der Lernmittel für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LFG NRW.
- 2. Ein Härtefall liegt beim Empfang von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vor. Dem Antrag ist ein entsprechender aktueller Bescheid beizufügen, der nicht älter als 3 Monate sein darf. Darüber hinaus bedarf es einer Begründung des Antrags nicht.
- 3. Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wuppertal Stadtbetrieb 206.23, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, zu richten. Die Antragstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 3 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft						
Ich bestätige, dass						

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.07.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.07.2003

Gez. Dr. Kremendahl Oberbürgermeister Dritte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999

vom: 31.07.2003

Aufgrund des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und § 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV NW 1984 S. 754/SGV NW 7831) zuletzt geändert durch Artikel 5 des RBG 87 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28.07.2003 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999 beschlossen:

I.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt um einen weiteren Spiegelstrich ergänzt:

"- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen."

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass

- die Zuständigkeitsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

\_\_\_\_\_

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.07.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.07.2003

Gez. Dr. Kremendahl Oberbürgermeister Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal vom 08.07.1997

vom: 31.07.2003

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 2, 4, 6 Kommmunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), sowie §§ 1,4,5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NRW S. 61/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001(GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 28.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 5 erhält die Fassung gemäß Anlage.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

## Gebührentarif zu § 3 (5) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal - Anlage -

Übergangsheime	Grundgebühr	Grundgebühr	Nebenkosten	Nebenkosten	Heizkosten	Strompauschale	Wasser	Gesamtkosten
Objekt:	<b>∉</b> qm	<b>€</b> Person	<b>∉</b> qm	<b>€</b> Person	<b>∉</b> Person	<b>€</b> Person	<b>∉</b> Person	€Person
Am Diek 37/Kreuzstr.5-9	12,94	143,74	9,06	100,60	11,66	16,18	9,14	281,32
Ascheweg 24	10,85	151,49	3,53	49,30	24,90	10,31	0,00	236,00
Bergstr. 36	9,46	92,80	4,91	48,19	6,35	27,26	11,50	186,10
Bramdelle 33	10,29	164,30	7,30	116,56	14,72	15,26	8,75	319,59
Dahler Str. 54	13,06	112,80	6,01	51,89	10,40	18,35	10,76	204,20
FrEbert-Str. 180	11,67	150,10	11,06	142,22	8,44	14,26	7,64	322,66
FrEngels-Allee 355	8,39	84,00	6,08	60,83	0,94	7,29	5,23	158,29
Giebel 29-33	6,33	81,30	3,62	46,52	1,85	19,88	3,29	152,84
Heckinghauser Str. 256/2	14,43	130,86	6,63	60,11	7,75	15,85	12,03	226,60
Heinrichstr. 26	12,30	89,68	7,61	55,53	0,00	24,39	6,95	176,55
Hermannstr. 25 a-c	7,32	56,78	7,58	58,82	8,47	26,11	9,22	159,40
Humboldtstr. 3	5,43	65,21	7,68	92,28	13,63	11,75	7,87	190,74
Klingelholl 96	11,76	108,51	6,96	64,24	5,55	30,46	8,54	217,30
Klingelholl 98	12,08	117,03	6,95	67,40	8,98	31,54	8,51	233,46
Klingelholl 100	11,23	103,67	6,96	64,24	7,70	30,90	9,21	215,72
Lange Str.4/U´er G´berg	10,75	108,23	8,73	87,87	5,80	17,34	6,28	225,52
Lettow-Vorbeck-Str. 49	16,55	139,11	12,22	102,73	6,99	8,46	5,42	262,71
Möbeck 42	8,87	103,24	4,52	52,60	11,85	9,68	6,23	183,60
Nevigeser Str. 639/639a	13,11	135,76	2,98	30,88	12,44	12,90	7,65	199,63
Reichsgrafenstr. 19	8,30	81,62	9,22	90,65	15,12	14,93	11,13	213,45
Reiterstr. 5	9,72	86,23	6,24	55,34	6,22	17,34	10,89	176,02
Schönebecker Str. 27	11,31	128,08	10,26	116,23	12,85	12,35	8,75	278,26
Unionstr. 16	7,62	87,29	12,17	139,40	11,36	11,90	6,57	256,52
Summe	243,77	2.521,83	168,28	1.754,43	213,97	404,69	181,56	
Mittelwert	10,60	109,64	7,32	76,28	9,30	17,60	7,89	220,72

Übergangswohnungen	Grundgebühr	Grundgebühr	Nebenkosten	Nebenkosten	Heizkosten	Strompauschale	Wasser	Gesamtkosten
Objekt:	<b>∉</b> qm	<b>€</b> Person	<b>∉</b> qm	<b>€</b> Person	<b>∉</b> Person	<b>€</b> Person	<b>∉</b> Person	<b>∉</b> Person
Allensteiner Str. 34 b	6,85	112,90	4,10	67,55	24,71	22,30	15,54	243,00
Am Waldsaum 7	5,87	107,42	2,86	52,38	30,01	11,94	8,23	209,98
Düsseldorfer Str: 50	6,52	106,40	2,70	43,97	0,00	16,35	11,91	178,63
Düsseldorfer Str. 52	8,45	157,62	2,71	50,58	21,48	10,59	14,45	254,72
Düsseldorfer Str. 58	7,61	113,71	2,99	44,61	15,97	12,66	5,71	192,66
Küllenhahner Str. 34	4,62	76,34	4,37	72,14	9,39	60,39	10,62	228,88
Neviandtstr. 31	7,23	126,46	5,73	100,28	19,41	10,48	11,48	268,11
Neviandtstr. 57	6,57	97,62	5,58	82,93	0,00	16,47	4,45	201,47
Siedlungsstr. 14	6,59	127,30	3,39	65,38	31,13	22,39	6,90	253,10
Siedlungsstr. 22	5,99	98,33	4,27	70,17	0,00	31,26	9,69	209,45
Wiesenstr. 32	7,47	116,06	3,75	58,24	16,26	12,04	26,22	228,82
Zunftstr. 22	7,36	104,69	5,84	83,08	0,00	31,54	7,25	226,56
Zunftstr. 22	7,38	132,91	4,79	86,28	0,00	39,97	9,20	268,36
Summe	88,51	1.477,76	53,08	877,59	168,36	298,38	141,65	
Mittelwert	6,81	113,67	4,08	67,51	12,95	22,95	10,90	227,98

\_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

\_\_\_\_\_

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.07.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.07.2003

Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Vohwinkeler Str. 109 in Wuppertal-Vohwinkel

vom: 31.07.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBI. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBI. I, S. 3762), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28.07.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 976 – Vohwinkeler Str. / Haaner Str. -, für den der Rat der Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Vohwinkeler Straße in Wuppertal-Vohwinkel liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung: Vohwinkel

Flur: 66

Flurstücke: 2924, 3156 (teilweise), 2013 (teilweise) und 2874 (teilweise)

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Unterhaltungsarbeiten und

c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 25.08.2004 außer Kraft.

\_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

\_\_\_\_\_

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.07.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

\_\_\_\_

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 31.07.2003 Gez. Dr. Kremendahl Oberbürgermeister

#### <u>Bekanntmachung</u>

#### von Bauleitplänen

#### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.06.2003 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

#### Bebauungsplan Nr. 469 - Oberdörnen / Unterdörnen -

<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen den Straßen Oberdörnen, Adlerstraße, Unterdörnen und Zur Dörner Brücke.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathauserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 31.07.2003 Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Kremendahl

Bekanntmachung der Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 17.06.2003 für das Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 436, Flurstücke 443 und 460 teilweise (ehemalige Benrather Straße)

Die beigefügte Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstücke betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwidmungserklärung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Entwidmungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101.21 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 16.07.2003

i. V.

Uebrick

(Beigeordneter)

lutie



Geschäftszeichen 60132 Paw 32/03

Datum 17.06.2003

#### Entwidmungserklärung

Die aus dem anliegenden Lageplan ersichtliche Fläche mit Ausnahme der Stützmauer zur Sicherung der Bahnböschung in Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 436, Flurstück-Nr. 443 und 460 teilweise, die den Rechtscharakter als Eisenbahnbetriebsanlage im Sinne des § 18 AEG besitzt, ist für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich.

Hiermit wird die oben näher bezeichnete Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes entwidmet. Dadurch wird die Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen, wobei sie zugleich ihren Rechtscharakter als Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes verliert (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG).

Die genannte Fläche einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen ist für Bahnzwecke dauernd entbehrlich.

Die Entwidmung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

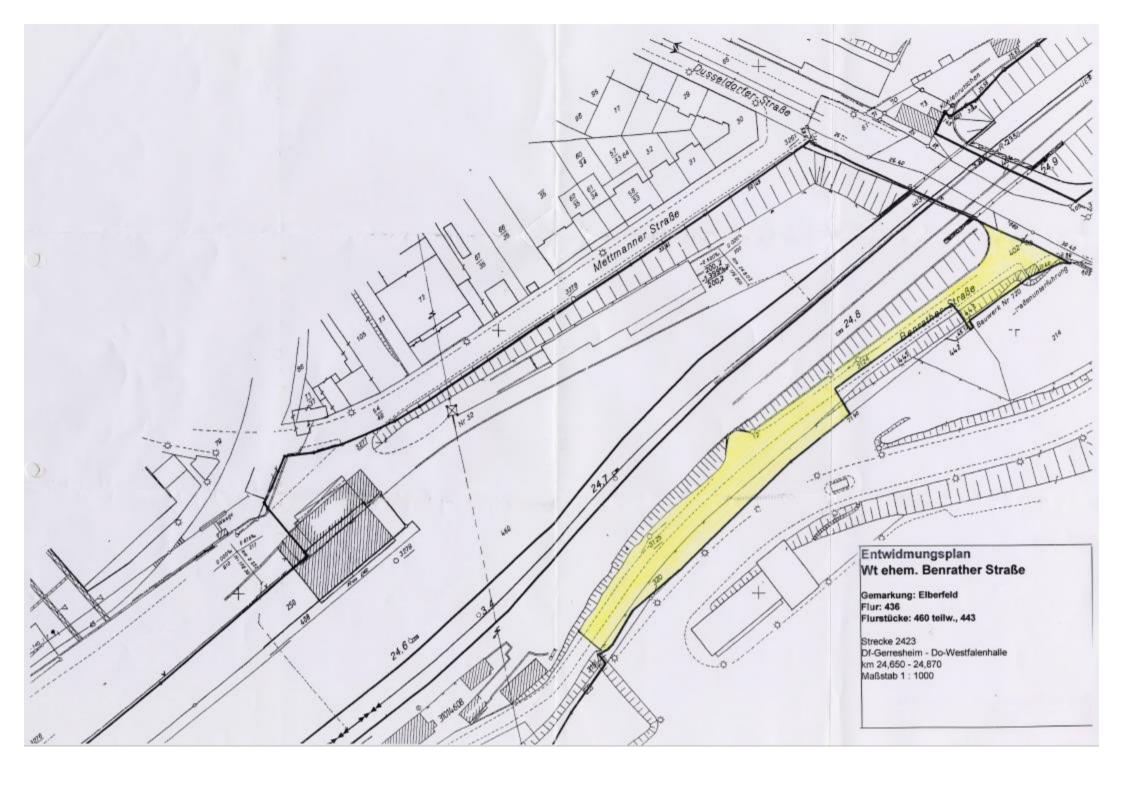
Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid ergeht kostenpflichtig. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.





## Secisoalkesse Wilgograf

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:



Vaupel

Vorstandsvorsitzender

Leege

Leiter Rechtsabteilung und Zentrale Kreditaufgaben

Schäfer

Vorstandsmitglied

Brenken

Vorstandsmitglied

Aufgebote von Sparkassenbüchern

17899055 - 525 -

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 22.07.2003

STADTSPARKASSE WUPPERTAL

Der Vorstand

Aufgeb1

## AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 17.07.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 25.08.2003 bis 29.08.2003 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Daum, Remscheid, hat am 07. Mai 2003 folgendenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt."

Wuppertal, im Juli 2003

Die Geschäftsführung

#### Die Bezirksvertretung Oberbarmen hat

Frau Susanne Weskott, wohnhaft Posener Str. 16, 42283 Wuppertal,

zur Schiedsfrau für den

Schiedsamtsbezirk O/20-21 - Bredde / Rittershausen (teilw.) / Wichlinghausen-Süd

gewählt.

Die Wahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichts Wuppertal bestätigt.

Wuppertal, den 28.07.2003

#### **Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal**

#### **Bekanntmachung**

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 des "Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal" wird am 15.08.2003 im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht.

Gemäß § 16 (2) der Verbandssatzung weise ich hiermit auf diese Veröffentlichung hin.

Wuppertal, den 31.08.2003

Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister